

Merkblatt für vor dem Krieg aus der Ukraine Geflüchtete

<p>Anmeldung beim Einwohnermeldeamt</p>	<p>Die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt kann vorgenommen werden, wenn Sie einen festen und dauerhaften Wohnsitz (nicht Hotel!) im Landkreis Pfaffenhofen genommen haben.</p>
<p>Ausländeramt informieren</p>	<p>Sobald Sie sich beim Einwohnermeldeamt angemeldet haben schicken Sie eine <u>Aufenthaltsanzeige an das Ausländeramt</u> an folgende E-Mail-Adresse: aufenthalt.auslaenderamt@landratsamt-paf.de</p> <p>Den Vordruck „Aufenthaltsanzeige“ finden Sie im Internet unter dem Link: https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/alle-meldungen/hilfsangebote-fuer-kriegsfluechtlinge-aus-der-ukraine/</p> <p>Bitte legen Sie der Aufenthaltsanzeige eine Kopie Ihres Reisepasses oder der sonstigen Identitätsdokumente (z.B. Personalausweis/Identitätskarte, Geburtsurkunde, Aufenthaltstitel) bei.</p> <p><u>Ihnen wird dann die weitere Vorgehensweise per E-Mail mitgeteilt.</u></p> <p>Soweit Sie zur Vorsprache im Ausländeramt aufgefordert werden, müssen Sie <u>persönlich</u> erscheinen und Ihre Identitätsnachweise (Personalausweis/Identitätskarte, Pass, Aufenthaltserlaubnis) im Original sowie ggf. ein aktuelles biometrisches Passfoto mitbringen.</p> <p>Damit wir Ihnen alles gut erklären können, würden wir es begrüßen, wenn Sie eine/n Sprachmittler/in mitbringen würden, soweit es Ihnen möglich ist.</p> <p>Eine Vorsprache ohne Termin ist <u>nicht</u> möglich.</p>
<p>Gesundheitsamt informieren</p>	<p>Bitte melden Sie sich beim hiesigen Gesundheitsamt.</p> <p>Schreiben Sie hierzu eine E-Mail an: Tuberkulosefuersorge@landratsamt-paf.de mit folgenden Angaben:</p> <p>Name, Vorname, Geburtsdatum, Tag der Einreise, wohnhaft in Privatunterkunft/ Gemeinschaftsunterkunft. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt des Gesundheitsamts: „Ausschluss einer Tuberkulose-Erkrankung“.</p> <p>Hinweis: Dies kann unabhängig von der persönlichen Vorsprache zur Registrierung im Ausländeramt erfolgen.</p>

<p>Finanzielle Mittel und Krankenversicherung</p>	<p>Sollten Sie nicht über ausreichende Mittel zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts und Krankenversicherungsschutz verfügen, können Sie beim Landratsamt Pfaffenhofen, Sachgebiet 20 – Soziales, Integration, entsprechende Leistungen beantragen.</p> <p>Die Antragsunterlagen finden Sie unter https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/ukrainehilfe/infos-fuer-aus-der-ukraine-gefluechtete/</p> <p>Bei Fragen hierzu können Sie sich an das Sachgebiet 20 – Soziales, Integration per E-Mail an: asyl-ukraine@landratsamt-paf.de melden.</p> <p>Einen Antrag auf Jobcenterleistungen nach dem SGB II können Sie erst stellen, wenn Sie im Besitz einer Fiktionsbescheinigung oder einer Aufenthaltserlaubnis sind.</p>
<p>Aufenthaltsstatus</p>	<p>Entsprechend der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung sind Ausländer, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die bis zum 30. November 2022 in das Bundesgebiet eingereist sind, für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.</p> <p>Mit dem Eingang Ihrer Aufenthaltsanzeige wird die Prüfung, ob Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG erteilt werden kann, in Gang gesetzt.</p> <p>Sobald Sie die Aufenthaltsanzeige, Meldebescheinigung und Ihre Ausweisdokumente (Pass, Personalausweis/Identitätskarte, Aufenthaltstitel) per E-Mail an das Ausländeramt geschickt haben, wird Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis/Fiktion ausgestellt.</p>
<p>Arbeitserlaubnis</p>	<p>Grundsätzlich erhält der Personenkreis, der eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG bekommt, uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt.</p> <p><u>Bitte beachten Sie, dass Sie ein vom Ausländeramt gültiges Ausweisdokument benötigen, welches die Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit erlaubt.“ Bzw. „Beschäftigung erlaubt“ enthält.</u></p> <p>Ohne ein solches dürfen Sie <u>nicht</u> arbeiten.</p> <p>Wenn Sie noch keine Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung besitzen oder Ihr Dokument keine Aussage zur Erwerbstätigkeitserlaubnis trifft (wie z.B. die Registrierungsbescheinigung), dürfen Sie noch keine Arbeitsstelle antreten.</p>
<p>Asyl</p>	<p>Das Landratsamt Pfaffenhofen rät wegen der mit einem Asylantrag verbundenen Rechtsfolgen dem betroffenen Personenkreis ausdrücklich, derzeit <u>kein</u> Asylgesuch zu stellen.</p>

	Sollten Sie dennoch einen Asylantrag stellen wollen, informieren Sie sich bitte auf der Internetseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF): https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/asylfluechtlingsschutz-node.html
Unbegleitete Minderjährige	Sollten unbegleitete Kinder oder Jugendliche ankommen, nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit dem Jugendamt auf. E-Mail: jugendamt@landratsamt-paf.de
Sonstiges	Weitere Informationen, insbesondere auch in ukrainischer Sprache, finden Sie auf der Internetseite www.germany4ukraine.de . Für sonstige Fragen und Anliegen können Sie sich auch an das Landratsamt wenden: E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de , Telefonnummer: 08441/27-270.

Informieren Sie sich gerne über aktuelle Neuerung auf der Internetseite des Landkreises Pfaffenhofen: <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de>

(Stand 27.09.2022)